

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

IspAn trägt gemeinsame Anliegen von Angehörigen zusammen und vertritt sie an geeigneter Stelle. Der vorliegende Infobrief berichtet über aktuelle Entwicklungen und bringt nebenbei wieder etwas zum Mitfreuen oder Schmunzeln, um den schwierigen Alltag der Pflegenden ein wenig aufzuhellen.

Sie können den **Pflegealltag** gerne kopieren und an Interessierte weitergeben. Und falls jemand in Ihrem Umfeld den Infobrief auch erhalten möchte (kostenlos), genügt ein kurzer Hinweis an die Redaktion (**siehe Rückseite**).

Termine oder Veranstaltungen der IspAn-Gruppen finden Sie unter www.ispan.de.

Die nächste Ausgabe erscheint im Oktober 2013.

Mit freundlichen Grüßen Das Redaktionsteam

Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Hilfskräfte aus dem Ausland (z. B. Osteuropa)

Im Mai 2011 trat in Deutschland das neue Freizügigkeitsgesetz in Kraft. Seitdem müssen Hilfskräfte aus EU-Ländern (ausgenommen Bulgarien und Rumänien) keine Arbeitsgenehmigung mehr einholen, sondern können in Pflegeeinrichtungen oder Privathaushalten als „Haushaltshilfen“ arbeiten. Dabei ist jedoch immer darauf zu achten, dass die bestehenden Gesetze eingehalten werden. Dazu gibt es folgende Wege:

1.) Anstellung einer Hilfskraft in Privathaushalten:

In diesem Fall muss der/die **Pflegebedürftige einen schriftlichen Arbeitsvertrag** mit der Hilfskraft (als unselbständig Beschäftigte) abschließen, um damit Scheinselbständigkeit (Bußgeld) zu vermeiden. Damit **wird der/die Pflegebedürftige zum Arbeitgeber** - mit allen daraus resultierenden Pflichten (Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohnes, Anmeldung beim Finanzamt, Kranken- und Unfallversicherung, Abführung der Lohnsteuer- und Versicherungsbeiträge, Urlaubsgewährung, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Einhaltung von Arbeitszeiten). Empfehlenswert ist die Vermittlung und Info über die Bundesagentur für Arbeit (ZAV).

2.) Von einem Unternehmen entsandtes Personal (z.B. aus Polen oder aus Deutschland):

Hier schließt der/die Pflegebedürftige **mit dem entsendenden Unternehmen einen Vertrag ab, dabei ist dringend auf Seriosität zu achten**. Der/die Pflegebedürftige zahlt die vereinbarte Gesamtvergütung (plus einer Vermittlungsgebühr) an das Unternehmen. Das Vermittlungsunternehmen setzt alle Einzelheiten fest, **der/die Pflegebedürftige hat kein Weisungsrecht gegenüber der Pflegekraft**.

Bevor eine auf diese Weise vermittelte Hilfskraft ihre Arbeit aufnimmt, sollte man sich **unbedingt vergewissern**, dass sie tatsächlich kranken- bzw. unfallversichert ist und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Die so genannte „**Bescheinigung A 1**“ gilt dafür als Nachweis.

3.) Gibt es Steuervorteile? Ausgaben für legale Haushalts- und Pflegehilfen können auf Antrag mit 20% der Kosten jährlich von der Steuer abgesetzt werden, maximal mit 4.000 € pro Jahr (sofern offizielle Belege und Überweisungen vorliegen).

www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Arbeit und Beruf > Vermittlung > Haushaltshilfe oder www.caritas24.net

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

(Fortsetzung von Ausgabe Nr. 4 Februar 2013)

➔ **Flexible Zeiteinteilung:** Künftig können Pflegebedürftige, die die **Sachleistung** in Anspruch nehmen, mit dem Pflegedienst abstimmen, ob die zu leistenden Dienste zeitunabhängig nach „Modulen“ (Leistungspaketen wie „Große Toilette“) oder nach konkretem Zeitaufwand abgerechnet werden sollen. Der Unterschied der Vergütungsformen muss zuvor vom Pflegedienst schriftlich dargelegt werden. Daneben können Pflegedienste nun auch Betreuungslösungen anbieten und abrechnen.

➔ **Bei Zuschüssen zu Maßnahmen, die das private Wohnumfeld verbessern**, muss künftig kein Eigenanteil mehr gezahlt werden. Die Zuschüsse sind allerdings auf 2.557 € je Maßnahme begrenzt.

➔ **Ärzte** sollen sich besser mit Einrichtungen vernetzen, **Zahnärzte** erhalten höhere Honorare, wenn sie Patienten in Wohnungen oder Pflegeheimen behandeln.

➔ **Rentenanrechnung:**

Pflegestufe I wird ab einem Pflegebedarf von 10,5 Stunden pro Woche gewährt, aber Beiträge zur Rentenversicherung der Pflegenden zahlt die Pflegekasse erst **ab 14 Stunden pro Woche**.

Angehörige, die mehrere Personen pflegen (z.B. beide Eltern mindestens in Stufe I), können die dafür aufgewendeten Zeiten addieren und so die 14 Stunden-Grenze doch noch erreichen.

Fixierung von Patienten

Ein Sohn hatte zugestimmt am Bett seiner 90-jährigen Mutter Gitter anzubringen und sie tagsüber mit einem Beckengurt in ihrem Rollstuhl zu sichern. Die Mutter hatte ihm eine Vorsorgevollmacht erteilt, die auch Maßnahmen in einem Heim umfasste. Nun war sie bereits mehrfach gestürzt und hatte sich dabei den Kiefer gebrochen.

Doch das Gericht entschied: Um sicher zu stellen, dass die Vollmacht im Sinn der Vollmachtgeberin ausgeübt wird, dürfen **entscheidungsunfähige** Heimbewohnerinnen **nicht ohne gerichtliche Genehmigung** mit Bettgittern oder Gurten an ihrer Bewegung gehindert werden. Die Zustimmung eines Bevollmächtigten reicht dafür nicht aus. Eine solche Maßnahme bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des **Betreuungsgerichts**.

(BGH, Beschluss vom 27.6.2012, XII ZB 24/12), Quelle: neue Caritas Nr. 15/2012

Arbeitslosenversicherung für Pflegende

Alle, die ihren Beruf wegen Übernahme einer Pflege unterbrechen, können für die Dauer von 6 Monaten unentgeltlich weiter in der Arbeitslosenversicherung bleiben. Die Kosten (8,20 € West, 6,93 € Ost) übernimmt die Pflegeversicherung.

geversicherung. Dauert die Pflege länger oder muss die Arbeitsstelle pflegebedingt ganz aufgegeben werden, kann man sich auf eigene Kosten weiter gegen Arbeitslosigkeit versichern. Diese Entscheidung muss im **7. Pflegemonat** getroffen werden.

Die Weiterversicherung hängt davon ab, ob pro Woche mindestens 14 Pflegestunden geleistet werden. Deshalb müssen alle **vor Aufnahme** in die freiwillige Arbeitslosenversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Bescheinigung der Pflegeversicherung vorlegen. Näheres zum Thema Arbeitslosengeld bei Pflege finden Sie unter www.arbeitsagentur.de > **Bürgerinnen & Bürger** > **Arbeitslosigkeit** > **Arbeitslosengeld** > **Krankheit und Pflege**

Mit einer Pflegemedaille würdigen mehrere Städte oder Bundesländer Bürger/innen, die einen nahe stehenden Menschen mindestens 5 Jahre lang privat betreut bzw. gepflegt haben oder noch pflegen.

Vorschläge für die Anerkennung dieser wichtigen Arbeit von Angehörigen können Vereine, Gruppen, Kirchengemeinden oder Einzelpersonen beim zuständigen Bürgermeister oder Landrat einreichen. Diese leiten dann die Vorschläge an die für die jeweilige Region zuständige Dienststelle weiter.

Quelle: [google](#): **Stichwort Pflegemedaille**

„Meine Rechte als Verbraucher“

In dieser Broschüre (64 Seiten A 4) sind wichtige Fragen laienverständlich erklärt. Sie ist im Buchhandel für € 4,40 erhältlich oder per download im Internet.

[google](#): **meine Rechte als Verbraucher** (nicht nur für Senioren)



Zum Mitfreuen oder Schmunzeln

Eine ältere Dame will am Postschalter ein Päckchen abholen. „Ohne Pass oder Führerschein darf ich Ihnen nichts aushändigen.“, sagt die Beamtin. Die Kundin ist verzweifelt, „Noch mal dieser weite Weg!“, stöhnt sie.

Da tippt ihr ein hinter ihr wartender Kunde auf die Schulter und winkt sie auf die Seite. Er lässt sich auf dem vorhandenen Abholschein der Dame eine Vollmacht ausstellen, zeigt am Schalter seinen eigenen Ausweis vor, nimmt das Päckchen entgegen und händigt es lächelnd der Empfängerin aus.

Happy end am Postschalter – leider kommt das eher selten vor!!

☺ „Es gibt im Leben wichtigere Dinge als ihre Einnahmen.“, sagt der Buchhalter. „Und welche?“, fragt der Kunde. – „Ihre Ausgaben!“



Redaktion „Pflegealltag“

☎ 069 / 57 001 555

Gudrun Born, Ingrid Rössel-Drath

Gabriele Zeisberg-Violi

eMail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



Interessensvertretung pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10

60311 Frankfurt

☎ 069 / 2982-402

www.ispan.de



Wir werden unterstützt von Caritas